Bezugs-Preis
in der Hauptexpedition oder den im Stadtbezirk und den Vororten errichteten Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 4.50, bei zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 5.50. Durch die Post bezogen für Deutschland und Oesterreich: vierteljährlich ℳ 6.—. Directe tägliche Kreuzbandsendung ins Ausland: monatlich ℳ 7.50.

Die Morgen-Ausgabe erscheint täglich ½7 Uhr, die Abend-Ausgabe Wochentags 5 Uhr.

Redaction und Expedition:
Johannesgasse 8.
Die Expedition ist Wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Filialen:
Otto Klemm's Sortim. (Alfred Hahn), Universitätsstraße 1,
Louis Lösche, Katharinenstr. 14, part. und Königsplatz 7.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Anzeigen-Preis
die 6gespaltene Petitzeile 20 Pfg.
Reclamen unter dem Redactionsstrich (4gespalten) 50 ₰, vor den Familiennachrichten (6gespalten) 40 ₰.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß. Tabellarischer und Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Extra-Beilagen (gefalzt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—.

Annahmeschluß für Anzeigen:
Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Sonn- und Festtags früh ½9 Uhr.
Bei den Filialen und Annahmestellen je eine halbe Stunde früher.
Anzeigen sind stets an die Expedition zu richten.

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig.

№ 551. **Sonnabend** den 28. October 1893. **87. Jahrgang.**

Zur gefälligen Beachtung.

Unsere Expedition ist morgen

Sonntag, den 29. October, Vormittags nur bis ½9 Uhr

geöffnet.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Bei unserem Stadtorchester, das den Dienst in Kirche, Gewandhausconcert und dem Stadttheater zu versehen hat, soll, wenn möglich, **bereits am 1. Januar 1894** die Stelle des Harfenisten, welche mit einem Jahresgehalt von 2680 ℳ (2580 ℳ vom Stadttheater und 100 ℳ vom Gewandhausconcert) ausgestattet und mit Anspruch auf Pensionsberechtigung versehen ist, anderweit besetzt werden.

Geeignete Bewerber, die sich einem Probespiel zu unterziehen haben, werden aufgefordert, ihre Gesuche mit kurzem Lebenslauf (Altersangabe, Studiengang 2c.) und ihren Zeugnissen bis **spätestens zum 15. November d. J.** bei uns einzureichen.

Die Anstellung erfolgt zunächst auf ein Probejahr; nachdem dies in befriedigender Weise zurückgelegt ist, tritt feste Anstellung nach Maßgabe der Satzungen für die Orchestermitglieder, sowie die i. J. besonders nachzusuchende Aufnahme unter die Mitglieder des Orchesterpensionsfonds in Gemäßheit der Statuten für den Letzteren ein.

Noch wird bemerkt, daß für den vorerwähnten Gehalt der Inhaber der Harfenistenstelle selbst für eine gute, eigene Harfe und deren Besaitung Sorge zu tragen hat.

Für Diejenigen, welche zufolge unserer Bekanntmachung vom 8. September d. J. schon Bewerbungsgesuche eingereicht haben, bedarf es einer Wiederholung derselben nicht.

Leipzig, den 25. October 1893.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi, Wolfsch, Rß.
Stadtbürgermeister.

Ia. 4552.

Im Namen des Königs!

In der Privatklagesache der Architekten **Max Pommer** und **Gustav Hempel** in Leipzig, Privatkläger, gegen den Geschäftsführer Carl Gottlob **Herrmann** ebendort, Angeklagten, wegen Beleidigung, hat das Königliche Schöffengericht zu Leipzig in der Sitzung vom 8. April 1893, an welcher Theil genommen haben: 1) Amtsrichter Dr. Hothorn, als Vorsitzender, 2) Kaufmann H. Linnemann hier, 3) Kaufmann R. W. Franke hier, als Schöffen, Ref. Neumann, als Gerichtsschreiber, für Recht erkannt: Es wird der Angeklagte wegen Beleidigung zu **einer Geldstrafe von 100 (hundert) Mark**, im Nichtbeitreibungsfalle zu **10 (zehn) Tagen Haft**, sowie zur Tragung der Kosten des Verfahrens, einschließlich der nothwendigen Auslagen der Gegner verurtheilt. Den beiden Beleidigten wird die Befugniß zugesprochen, die Bekanntmachung des verfügenden Theiles des Urtheils im Leipziger Tageblatte, und zwar in demselben Theile dieser Zeitung und mit derselben Schrift, wie der Abdruck der Beleidigung geschehen, binnen einer Frist von 6 Wochen, von Zustellung des Urtheils an die Kläger ab gerechnet, zu bewirken.

L. R. M.

Im Namen des Königs!

In der Privatklagesache der Architekten **Gustav Hempel** und **Max Pommer** in Leipzig, Privatkläger, gegen den Geschäftsführer Johann Carl Gottlob **Herrmann** in Leipzig, Angeklagten, wegen Beleidigung, hat das Königliche Landgericht zu Leipzig, Ferien-Strafkammer C in der Sitzung vom 29. August 1893, an welcher Theil genommen haben: 1) Landgerichtsdirector Lehmann, als Vorsitzender, 2) Landgerichtsrath Dr. Fleischer und 3) Landgerichtsrath Dr. Berger, als Richter, Secretair Seyferth, als Gerichtsschreiber, für Recht erkannt: Unter theilweiser Aufhebung des Urtheils des Königlichen Schöffengerichts zu Leipzig vom 8. April 1893 wird die dem Privatangeklagten Herrmann auferlegte Geldstrafe von einhundert (100) Mark auf eine solche von **fünfzig (50) Mark**, an deren Stelle im Falle der Uneinbringlichkeit **fünf (5) Tage Haft** zu treten haben, herabgesetzt, dagegen die Berufung im Uebrigen verworfen und Angeklagter, unter Uebernahme der Hälfte der in gemeiner Instanz erwachsenen Gerichtskosten auf die Staatscasse, zur Tragung der anderen Hälfte dieser Kosten und Erstattung der Hälfte der den Privatklägern in gegenwärtiger Instanz erwachsenen nothwendigen Auslagen verurtheilt.

Die Richtigkeit vorstehender Abschriften wird beglaubigt und die Vollstreckbarkeit der ergangenen Urtheile bescheinigt.

Leipzig, den 21. October 1893.

Secretair Berger,
Gerichtsschreiber des Königl. Amtsgerichts, Abth. III.

Bekanntmachung.

Der von der Lagerhalleverwaltung am 15. August d. J. ausgestellte, auf Herrn Leopd. Louis Franke in Leipzig lautende Lagerschein Nr. 14885 über 30 Ballen Kaffee, gez. 405-34, gem. 2307,5 Klgr., auf dessen Rückseite 1 Ballen ‖ 405 als abgegangen abgeschrieben ist, ist bei uns als verloren gegangen angezeigt worden.

Wir fordern den etwaigen Inhaber dieses Lagerscheines hierdurch auf, sich mit denselben binnen 3 Monaten und spätestens bis zum

28. December 1893

bei Verlust jeglichen Anspruchs an die Lagerhalleverwaltung in der Lagerhalleexpedition zu melden.

Erfolgt keine Meldung, so wird der Lagerschein für erloschen und unwirksam erklärt und ein neuer ausgefertigt werden.

Leipzig, den 25. September 1893.

Lagerhof der Stadt Leipzig.
H. Michael.

Aerztliche Bezirksvereine Leipzig-Stadt und Leipzig-Land.

Gemeinschaftliche Versammlung.
Mittwoch, den 1. November 1893, Abends 7 Uhr
im Saale der ersten Bürgerschule.
Tagesordnung: Casenangelegenheiten.

Dr. Helene. Dr. Siegel.

Aufruf.

Der sehnliche Wunsch weiter Kreise in unserer Stadt, den **Fürsten Bismarck** bei Gelegenheit seiner Reise nach Kissingen in **Leipzig** sehen und begrüßen zu dürfen, hat sich leider nicht verwirklicht. Seine Freunde und Verehrer hegen nichts desto weniger die Hoffnung, daß ihnen früher oder später noch vergönnt sein werde, was in diesem Jahre ihnen versagt bleiben mußte. Aber diese Hoffnung vermag das lebhafte Verlangen nicht zu unterdrücken, dem großen Ehrenbürger Leipzigs, unabhängig von seinem Kommen oder Nichtkommen, durch einen besonderen Beweis der Verehrung seitens seiner Leipziger Mitbürger **eine Freude zu machen**. Sie dürfte gerade jetzt seinem Herzen wohlthun, nachdem er durch längere ernste Gefährdung seines Lebens hindurchgegangen ist, und wäre zugleich ein Ausdruck **unserer** dankbaren Freude, daß dem deutschen Volke sein alter eiserner Kanzler neu geschenkt und — Gott geb's für noch lange Zeit — erhalten geblieben ist.

In diesem Sinne ist innerhalb des Comités, das seinerzeit zur Vorbereitung des Empfangs des Fürsten zusammengetreten war, der Gedanke angeregt worden und hat allseitige freudigste Zustimmung gefunden:

die Reiterstatue Bismarck's auf unserem Leipziger Siegesdenkmale in kleinem Maßstabe (durch Herrn Professor Siemering) **künstlerisch nachbilden zu lassen und diese Nachbildung dem Fürsten Bismarck als Geschenk seiner Leipziger Freunde zu überreichen.**

Es würde zweifellos keiner Schwierigkeit begegnen, die dazu erforderlichen Mittel in engerem Kreise aufzubringen. Aber wir sind der Meinung, daß die Freude des Fürsten über die ihm erwiesene Aufmerksamkeit um so lebhafter sein wird, je **größer die Zahl** Derer ist, die sich vereinigt haben, sie ihm zu bereiten, und wir sind gewiß, daß viele unserer Mitbürger gern die Gelegenheit benutzen werden, ihm ihre fortdauernde Dankbarkeit und Treue zu bethätigen.

Deshalb richten wir an alle Verehrer des Fürsten Bismarck, die in Leipzigs Mauern weilen, die Bitte, durch **Gewährung eines Beitrags an eine der untengenannten Stellen** sich an der Ausführung unseres Vorhabens zu betheiligen.

Leipzig, den 16. October 1893.

Brettschneider, Polizeidirector.
Prof. D. **Brieger**, Rector der Universität.
Dr. phil. **Eduard Brockhaus** (F. A. Brockhaus).
Max Ehnig, Steinmetz-Obermeister, II. Vice-Vorsteher des Stadtverordneten-Collegiums.
Dr. **Gensel**, I. Secretair der Handelskammer.
Dr. **Georgi**, Oberbürgermeister.
Gustav Goetz, Ehrenbürger und stellvertretender Vorsitzender der Handelskammer.
Herzog, Stadtrath.
Hetzler, Stadtrath.
Prof. Dr. **Kämmel**, Rector des Nicolaigymnasiums.
D. Oehler, Schlosser-Obermeister und Vorsitzender der Gewerbekammer.
D. **Pank**, Superintendent.
Reppenhagen, Sattler-Obermeister und Stadtverordneter.
Dr. **Schill**, Justizrath und Vorsteher des Stadtverordneten-Collegiums.
Dr. **Schober**, General-Consul und Stadtverordneter.
Thieme, Geh. Commerzienrath, General-Consul und Präsident der Handelskammer.
Dr. **Trömlin**, Justizrath und Bürgermeister.
Dr. **Zeuner**, Justizrath und I. Vorsteher des Stadtverordneten-Collegiums.

Sammelstellen:

Raths-Stiftungsbuchhalterei.
Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt.
B. J. Hansen, Neumarkt 38.
Alfred Hofmann, Bankgeschäft, Neumarkt 29.
Gustav Aus, Mauricianum.
F. Witzleben, Markt 13.
Expedition des Leipziger Tageblattes, E. Polz.
Expedition der Leipziger Neuesten Nachrichten.

Productenbörse zu Leipzig.

Des Reformationsfestes wegen findet **Montag**, den 30. October, Börse statt.

Leipzig, den 27. October 1893.

Die II. Abtheilung des Börsenvorstandes:
F. Schmidt, Vorsitzender. Biegl, Börsensecretair.

Rußland und Deutschland.

)(**St. Petersburg**, 23. October.

Die Entsendung der russischen Escadre unter Admiral Avellan nach Toulon, der Besuch der russischen Officiere in Paris und der enthusiastische Empfang, welcher denselben in Frankreich wurde, hatte anfangs wohl gewisse Bedenken wachgerufen, und die Dreibundmächte glaubten genöthigt zu sein, den Ereignissen an vedette gegenüberzustehen.

In erster Linie war es der Zar, welcher einem Ueberschäumen der Wogen rechtzeitig einen wirksamen Damm entgegensetzte. Man war, als der russische Botschafter von Mohrenheim seine ersten Instructionen erhielt, die französische Regierung vor vorzeitigen vor Uebertreibungen zu warnen, durch welche die Dreibundsmächte verstimmt werden könnten, der Ansicht, das Eingreifen des russischen Machthabers, nach dessen Pfeife die Franzosen ja, wie die Ereignisse gelehrt haben, sehr gern zu tanzen bereit sind, solle verhüten, daß Friedensstörungen, Verstimmungen und Gereiztheiten durch irgend welche Beihilfe russischerseits hervorgerufen würden. Man hatte auch gestaunt, die zwischen Rußland und Deutschland und zwischen Rußland und Oesterreich-Ungarn schwebenden Handelsvertragsverhandlungen könnten den Entschluß des Zaren herbeigeführt haben. Dazu kam der von den Vertretern der Dreibundsmächte jedenfalls beifällig aufgenommene Umstand, daß unter der Hand vertrauliche Instructionen an die Behörden ergingen, einer gleichzeitigen auffälligen Feier der Verbrüderungsfestes in Frankreich, in Petersburg, Breslau und anderen in Betracht kommenden Puncten des Reiches nicht die Hand zu bieten.

Wie sich nun inzwischen herausgestellt hat, war es weniger die Absicht, die Gefühle der Dreibundsmächte zu schonen, welche den russischen Kaiser zu seinem Vorgehen veranlaßt hat, — denn dann wäre sein Besuch auf dem französischen Kriegsschiff in Kopenhagen am Tage des Einfahrens seiner Escadre in Toulon unterblieben —, als vielmehr der Wunsch, Frankreich wohl seine, des Zaren, wohlwollende Gesinnung zu documentiren, aber zugleich zu bekunden, daß Rußland Frankreichs Huldigungen als ihm, dem mächtigen Staate, auf welchen jenes alle seine Hoffnungen setzt, durchaus gebührende Ehrenbezeigungen und Ergebenheitsbeweise aufgefaßt zu sehen wünsche, die es ruhig und gelassen hinzunehmen berechtigt sei.

In Petersburg ist denn auch im Wesentlichen und in der Oeffentlichkeit keine Spur von irgend welcher Betheiligung der großen Masse an jenen Festen in Frankreich zu bemerken gewesen. Die Presse hat es, wie dies nicht anders zu erwarten war, für richtig und nöthig erachtet, Feiertummern herauszugeben und in Franzosenschwärmerei zu machen, „Vive le Tzar!" und „Vive la France!" zu rufen — das Absingen und Spielen der „Marseillaise", sowie die Rufe „Vive la République!" sind bekanntlich unter Androhung von Strafen strengstens untersagt —, aber die Menge hat das dadurch nicht aus ihrer Ruhe herausgerissen. Bürgermeister, Aerzte, Künstler, einige Damen, die bei allen Gelegenheiten gern von sich reden machen, das ist ziemlich Alles, was im weiten Zarenreiche in Form von Telegrammen an der Toulon-Pariser Feier theilgenommen hat, und zum Theil auch nur durch vorherige Anzapfungen von Seiten der französischen „Brüder und Schwestern" dazu gezwungen. Das Volk, die Gewerbetreibenden, sie alle haben sich passiv verhalten, sind ruhig ihren Geschäften nachgegangen, unbekümmert um jene Tollheiten da unten in Frankreich. Für sie gilt Jeder gleich viel, mit dem sie in geschäftlichen Beziehungen stehen, der ihnen erwerben hilft, ob er nun Deutscher, Franzose, Engländer, Perser 2c. sei, wenn er nur ein Ehrenmann ist.

Die „hohe Politik" hat sich scheinbar auch recht zurückhaltend gezeigt. Das liegt jetzt so in den Verhältnissen. Das Herz möchte wohl gern, aber der Verstand läßt es nicht zu — es wäre auch zu undiplomatisch gerade jetzt, wo man mit Deutschland und Oesterreich-Ungarn verhandelt, wo man auch bezüglich Italiens noch verschiedene Wünsche erfüllt sehen möchte, wo man ein Geschwader nach Toulon entsendet, das dauernd als „Mittelmeergeschwader" in jenen Gewässern stationirt werden soll, wo man mit der Türkei in Handelsvertragsverhandlungen steht und gern für sogenannte „Handelsschiffe" (gemeint sind die als Kriegsfahrzeuge kriegsmäßig ausgerüsteten Schiffe der „freiwilligen Flotte") die freie Durchfahrt durch die Dardanellen erlangen möchte — es wäre auch zu undiplomatisch, sagen wir, wenn man gerade jetzt Anlaß zu Differenzen geben und den schon — mit Fug und Recht! — gegen Rußlands Politik vorhandenen Argwohn durch eine officielle oder auch nur officiöse Betheiligung an den Festen, welche die russische Escadre in Frankreich feiert, noch vermehren wollte. Man hält sich schön fürsichtig von Allem fern und drückt heute dem Vertreter Deutschlands, morgen dem Englands freundschaft die Hand. Demjenigen Frankreichs drückt man sie mit gleich verbindlichem Lächeln. Er aber bemerkt bei diesem Händedruck doch eine kleine Nüance gegen sonst; man ist wärmer, man läßt die Hand länger als unbedingt nöthig in der Hand ruhen — „genügend, um zu fühlen, daß wir Beide vollkommen d'accord sind." Verständnißinnig sieht man sich an — die Außenwelt findet keinen Unterschied in jenen Begrüßungen.

Im Herzen ist man aber, und da hilft keine Schönfärberei, gerade zur Zeit schlechter als je auf die Dreibundstaaten und ganz besonders auf Deutschland zu sprechen. Wie gesagt, man hält noch zurück. Sollte aber der Handelsvertrag thatsächlich nicht zu Stande kommen, so können wir unsere Leser aus positiv gut unterrichteter Quelle versichern, daß dem Deutschthum in Rußland, daß dem deutschen Handel und der deutschen Industrie die größten Gefahren drohen, daß man an höchster Stelle fest entschlossen ist, rücksichtslos gegen Alles, was deutsch ist, in Rußland vorzugehen und ihm seine Existenzmöglichkeit zu rauben und zu vernichten. Es sind bereits in den verschiedenen Ressorts der Ministerien Pläne der verschiedensten Art ausgearbeitet, die alle nur das eine große Ziel verfolgen. Ob unter solchen Umständen Deutschland die Verantwortung auf sich laden kann, die Handelsvertragsverhandlungen scheitern zu lassen, das erscheint allein schon im Interesse der zahlreichen Deutschen, die in Rußland ihren Verdienst suchen und auch finden, doch mehr als fraglich! Man soll in Deutschland doch ja die Kräfte Rußlands nicht unterschätzen. Rußland wird gewiß, falls es nicht zu einem beide Nachbarstaaten befriedigenden Abschluß des Handelsvertrages kommen sollte, drei, vier, auch fünf Jahre schwere Verluste zu tragen und unter den Verhältnissen zu leiden haben (Deutschland natürlich nicht minder!), aber dann wird Rußland sich bestimmt erheben, dann wird es sich vermöge der ungeheueren ihm zur Verfügung stehenden Mittel und des großen Reichthums des Landes, vermöge der allmälig an Deutschlands Stelle tretenden anderen Staaten aus jenem Niedergang kräftig emporarbeiten und ohne Deutschland auch fernerhin auskommen, ohne das auszukommen es sich drei, vier und fünf Jahre, durch die Verhältnisse gezwungen, gewöhnen mußte.

In der Gewohnheit Rußlands, ohne Deutschland auskommen zu müssen, und in der Erfahrung, ohne Deutschland auskommen zu können, liegt für Deutschland unseres Erachtens die größte Gefahr bei einer Ablehnung des Handelsvertrages mit Rußland! Videant consules!

Deutsches Reich.

* **Leipzig**, 27. October. Wie uns leider jetzt erst mitgetheilt wird, hat das königliche Ministerium des Innern in Dresden bereits unter dem 7. d. M. die Vorstellung einer Anzahl zur Messe in Leipzig sich aufhaltender jüdischen Vorsten- und Productenhändler wegen Aufhebung des sogenannten Schächteverbotes in Sachsen — welche Vorstellung von der hiesigen Handelskammer an das königliche Ministerium zur Kenntnißnahme übersendet worden war — beantwortet. Das betreffende Schreiben des königlichen Ministeriums, gez. von Metzsch, das am 11. d. M. bei der Handelskammer eingegangen und darauf den Betheiligten mitgetheilt worden ist, lautet:

„Das Ministerium des Innern hat von der durch den Bericht der Handelskammer zu Leipzig vom 3./6. dieses Monats abschriftlich unter gelangten Eingabe einer Mehrzahl von zur Messe weilenden jüdischen Vorsten- und Productenhändler Kenntniß genommen. Zur Berücksichtigung ist zunächst zu bemerken, daß ein Verbot des sogenannten Schächtens in Sachsen überhaupt nicht besteht; es ist vielmehr nur die vorherige Betäubung der Schlachttiere vor dem Schlachten durch Verordnung vom 21. März 1892 vorgeschrieben worden, allerdings ohne daß dabei bezüglich der jüdischen Schlachtung eine Ausnahme gemacht worden wäre. Sollte es daher gelingen, für das Schächten ein Verfahren ausfindig zu machen, welches geeignet wäre, die dem Schlachten ohne vorherige Betäubung entgegenstehenden Bedenken zu erledigen, so würde dann auch nicht weiter auf der vorherigen Betäubung bestanden zu werden brauchen. Die gedachte Verordnung ist nach reiflicher Erwägung und nach wiederholter Anhörung sachverständiger Gutachten, sowie mit fast einstimmiger Billigung der zunächst gehörten zahlreichen Behörden (Kreishauptmannschaften, Amtshauptmannschaften mit ihren Bezirksausschüssen und Stadträthen) erlassen worden, wobei insbesondere bemerkt werden mag, daß auch die mit dem bezüglichen Berichte des Stadtrathes zu Leipzig überreichte Ausstellung der dortigen Schlachthofverwaltung sich in sehr energischer Weise gegen die Ausdehnung der Verordnung auf jüdische Schlachtungen ausgesprochen hat. Ein triftiger Grund, von der in Frage stehenden, mit der Religion an sich gar nicht zusammenhängenden, vielmehr lediglich auf Erwägung der auch den Thierschutz umfassenden Moral beruhenden Vorschrift eine von jüdischer Seite verlangte Ausnahme zu machen, ist nicht vorhanden. Denn es liegt auf der Hand, daß auch ein, wenn gleich mit Langem beibehalter, doch aber aus mandcherlei Menschenstimmungen hervorgegangener ritualer Gebrauch insoweit keinen Anspruch auf Beachtung machen kann, als er dazu angethan ist, in sittlicher Beziehung Anstoß zu erregen, oder mit allgemein staatlichen Einrichtungen im Widerspruch steht. Das Ministerium des Innern kann sich daher um so weniger entschließen, die verlangte ausnahmsweise Behandlung der jüdischen Schlachtungen zuzugestehen, als sicherlich von der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung jenes Verlangen als eine unberechtigte Forderung einer sich absonderuden Minderheit betrachtet wird."

, **Berlin**, 27. October. Bereits seit geraumer Zeit hat man im preußischen Justizministerium, nicht zuletzt angeregt durch einen unbefangenen Blick auf die Resultate der letzten Reichstagswahlen auf dem Lande, insbesondere in Mittel- und Süddeutschland, der sogenannten „Güterschlächterei, einer der bedenklichsten Formen des Grundstückwuchers, eine durch den Argwohn geschärfte Aufmerksamkeit zugewendet. Die Formen des Wuchers auf dem Lande sind in ihrer Ursache, ihrer Eigenart und ihren Wirkungen durchaus verschieden von dem Geld- und Creditwucher, stehen daher auch in gar keinem Zusammenhang mit demjenigen Thatbestand, den das Wuchergesetz vom 1880 und die in diesem Jahre in Kraft getretene Novelle desselben aufstellt. Während wir es dort mit einzelnen Rechtsgeschäften zu thun haben, bei denen ein Theil sich unverhältnißmäßige Gegenleistungen ausbedungen hat, ist es gerade das Charakteristische des ländlichen Wuchers, daß der Vortheil nicht in dem „auffälligen Mißverhältniß" der Gegenleistung, sondern in der systematischen Entwickelung des Geschäftsverkehrs seitens des Wucherers gesucht wird. Nach einem bestimmten Plane sucht der unredliche Geschäftsmann durch fortgesetzte, kurz auf einander folgende Geschäfte den gesammten Geschäftsverkehr mit dem kleinen Grundbesitzer so zu verketten, daß der Letztere nicht mehr im Stande ist, das Verhältniß zu lösen, und die gesammte wirthschaftliche Existenz desselben dem Handelsmanne oft zum Opfer fällt. Die Gefahren dieses planmäßig auf Schädigung des anderen Theils gerichteten Geschäftsverkehrs werden noch dadurch erheblich verstärkt, daß der Geschäftsmann Alles daran setzt, um die gegenseitigen Geschäftsverhältnisse möglichst im Dunkeln zu erhalten und dem Schuldner jede Uebersicht über dieselben abzuschneiden. Schriftliche Fixirungen werden möglichst umgangen, der weiteren Oeffentlichkeit der Einblick in die Verhältnisse vorsorglich verwehrt. Die Wurzeln des Wuchers auf dem Lande — und diese treten insbesondere in den Ausschreitungen bei der Gütertheilung und in dem Handel mit ländlichen Grundstücken hervor — liegen also lediglich in der geflissentlichen Verwirrung und Verdunkelung, mit der der geschäftskundige Handelsmann die gegenseitigen Rechtsverhältnisse zu umgeben weiß. Daß diesem Unwesen nur durch bestimmte, auf einem einheitlichen System aufgebaute erzwingbare Ordnungsvorschriften gesteuert werden kann, zu dieser dankenswerthen Einsicht ist die preußische Regierung gelangt, und daraufhin hat sie in aller Stille — das Factum könnte fast wie eine Ueberraschung wirken — ihre Beobachtungen und Erhebungen gestützt. Anfangs hatte man versucht, die gedachte Reform in das neue „Gesetz, betreffend Ergänzung der Bestimmungen über den Wucher", mit einzuschließen und so für das ganze Reichsgebiet zu nutzen. Indessen zeigten sich alsbald im Schooße des Bundesrathes gerade über diese Fragen so schwere Divergenzen, daß Preußen, um nicht die Vorlage ganz fallen zu lassen, gezwungen war, nunmehr selbstständig vorzugehen und diesen Theil des Entwurfs auf dem Wege der Landesgesetzgebung zu verwirklichen. Wenn auch die Vorarbeiten für den Gesetzentwurf zum guten Theil bereits beendet sind, so entziehen sich doch die Einzelheiten derselben vorläufig noch der Veröffentlichung. Es gilt vor Allem, zwei Schutzvorrichtungen gegen Ausbeutung bei ländlichen Versteigerungen zu schaffen. Zunächst soll sich der Bieter möglichst vorher uneingeschränkt Klarheit verschaffen können über den Gegenstand und die Bedingungen der Versteigerung, ferner über die getroffenen Vereinbarungen. Sodann ist es nothwendig, daß die amtliche Mitwirkung bei